

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes
im Feuerwehrhaus Petze**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes mit Nebenanlagen werden folgende Gebühren festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von mittags 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):
- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (einschließlich Küche) | 80,00 € |
| b) Reinigungsgebühren | 55,00 € |
- (2) Die örtlichen Vereine und Verbände auf Gemeindeebene erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes eine Ermäßigung von 50 v.H.. Diese sind berechtigt, die Reinigung des Dorfgemeinschaftsraumes selbst durchzuführen. Die Vereine und Verbände des Ortsteiles Petze sowie Parteien auf Ebene der Gemeinde Sibbesse werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Benutzungsgebühr Vereinen und Verbänden der Gemeinde Sibbesse, die den Dorfgemeinschaftsraum für gemeinnützige Zwecke benutzen, zu ermäßigen oder zu erlassen
- (4) Die Benutzung des im Obergeschoss liegenden Raumes (ca. 36 m²) durch die ev.-luth. Kirchengemeinde Petze wird durch diese Gebührensatzung nicht erfasst.
- (5) Die Gebühren sind vor der Benutzung bei der Gemeindeverwaltung einzuzahlen.
- (6) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine Kautions von 100,00 € bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Dorfgemeinschaftsraumes zurückgezahlt.
- (7) Zahlungspflichtiger ist diejenige oder derjenige, auf dessen Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses in Sibbesse, Ortsteil Petze vom 05.12.2000 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft
(Amft)

(Siegel)

Bürgermeister